



## Medienrohstoff

Datum 03.12.2010

---

# Überblick über die Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts

### Aktienrecht

- Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (*Aktienrecht* und Rechnungslegungsrecht) vom 21. Dezember 2007 (08.011)

Der Bundesrat verfolgt mit dieser Revision vier Hauptziele: die Verbesserung der Corporate Governance, die flexiblere Ausgestaltung der Kapitalstrukturen, die Modernisierung der Bestimmungen zur Generalversammlung und die Neuregelung des veralteten Rechnungslegungsrechts.

- Botschaft zur Volksinitiative „gegen die Abzockerei“ und zur Änderung des Obligationenrechts (*Aktienrecht*) vom 5. Dezember 2008 (08.080)

Der Bundesrat beantragt dem Parlament, die Volksinitiative Volk und Ständen zur Ablehnung zu empfehlen. Gleichzeitig unterbreitet er dem Parlament einen indirekten Gegenvorschlag: Mit einer Ergänzung der laufenden Revision des Aktienrechts will er den Schutz der Aktionäre weiter verstärken und eine angemessene Antwort auf die Vergütungsproblematik liefern.

■ 11. Juni 2009: Verabschiedung durch den Ständerat (ohne das → Rechnungslegungsrecht)

■ 3. September 2010: Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates sistiert die Beratung bis das Parlament über den → (neuen) indirekten Gegenvorschlag der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates entschieden hat.

### Rechnungslegungsrecht

Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (*Aktienrecht* und *Rechnungslegungsrecht*) vom 21. Dezember 2007 (08.011)

■ 3. Dezember 2009: Verabschiedung durch den Ständerat

- 20. September 2010: Beginn der Beratung im Nationalrat. Er entscheidet, die Schwellenwerte von Art. 727 Abs. 1 OR (→ Revisionsrecht) anzuheben.
- 8. Dezember 2010: Fortsetzung der Beratung im Nationalrat

### **Revisionsrecht**

Die Schwellenwerte von Art. 727 Abs. 1 OR, welche die eingeschränkte von der ordentlichen Revision abgrenzen, sollen von 10-20-50 (10 Millionen Bilanzsumme, 20 Millionen Umsatzerlös und 50 Vollzeitstellen) auf 20-40-250 angehoben werden. Die Erhöhung der Schwellenwerte soll auf den 1. Juni 2011 in Kraft gesetzt werden.

- 20. September 2010: Der Nationalrat nimmt im Rahmen der Beratung des Rechnungslegungsrechts den entsprechenden Antrag an.
- 29. November 2010: Der Ständerat lehnt den Antrag ab.
- 8. Dezember 2010: Fortsetzung der Beratung im Nationalrat

### **Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative „gegen die Abzockerei“**

Der direkte Gegenentwurf des Nationalrats nimmt die meisten Forderungen der Volksinitiative auf und regelt zusätzlich die Ausrichtung von Bonifikationen sowie die Rückerstattungsklage. Er lässt den Gesellschaften mehr Handlungsspielraum als die Volksinitiative, da er in verschiedenen Punkten die Möglichkeit abweichender statutarischer Bestimmungen vorsieht.

- 11./17. März 2010: Der Nationalrat empfiehlt die Volksinitiative sowie den direkten Gegenentwurf zur Annahme.
- 20. Mai 2010: Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates sistiert die Beratung des direkten Gegenentwurfs und beschliesst, einen → (neuen) indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative auszuarbeiten.

### **Neuer indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative „gegen die Abzockerei“**

Der von der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates ausgearbeitete (neue) indirekte Gegenvorschlag (10.443) orientiert sich an den Forderungen der Volksinitiative und am direkten Gegenentwurf des Nationalrates. Mit dieser eingeschränkten Revision des Aktienrechts auf Gesetzesstufe soll ein Rückzug der Volksinitiative, die aktienrechtliche Details auf Verfassungsstufe regelt, ermöglicht werden.

- 25. Oktober 2010: Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates verabschiedet den (neuen) indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative „gegen die Abzockerei“.
- 17. November 2010: Der Bundesrat begrüsst in seiner Stellungnahme den (neuen) indirekten Gegenvorschlag, der in weiten Teilen seiner Vorlage zur Revision des → Aktienrechts entspricht und gewisse Regelungen in seinem Sinne weiterführt.
- 13. Dezember 2010 Beratung im Ständerat

### **Regelung sehr hoher Vergütungen**

Das von der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates ausgearbeitete Tantiemen-Modell (10.443) ist durch die parlamentarische Initiative 10.460 der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates eingebracht worden. Dieses Modell sieht vor, dass jener Anteil der jährlichen Vergütung, der drei Millionen Franken übersteigt, nicht länger als Lohn, sondern neu als Tantieme im Sinne von Artikel 677 Obligationenrecht (OR) gilt. Solche Gewinnanteile dürfen nur dem Bilanzgewinn entnommen und erst ausbezahlt werden, nachdem die Zuweisung an die gesetzliche Reserve erfolgt und eine Dividende von mindestens 5 Prozent an die Aktionäre ausgerichtet worden ist.

- 22. November 2010: Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates verabschiedet das Tantiemen-Modell als Nachtrag zum → (neuen) indirekten Gegenvorschlag.
- 3. Dezember 2010: Der Bundesrat spricht sich in seiner Stellungnahme für ein Kombinations-Modell aus, das den Vorzug des Tantiemen-Modells mit den Vorteilen des Alternativ-Modells gemäss Kommissionsminderheit II kombiniert und durch eine Reihe von Anträgen weiterentwickelt werden soll.
- 13. Dezember 2010: Beratung im Ständerat

Kontakt/Rückfragen:

Eidg. Amt für das Handelsregister, T +41 31 322 41 96